

Information: Juristische Folgen einer Trunkenheitsfahrt:

I.) Trunkenheitsfahrten ob mit oder ohne schwere Folgen sind Delikte, die allwöchentlich zunächst die Polizei, später die Anwälte mit Schwerpunkt im Strafrecht beschäftigen. Der Täterkreis ist, anders als in weiten Teilen des Strafrechts, nicht auf soziale Randgruppen, oder Leistungsschwache beschränkt, sondern zieht sich quer durch alle Vermögens- und Bildungsschichten.

Die finanziellen Folgen einer solchen Straßenverkehrsgefährdung sind nicht nur für die Allgemeinheit oder für die Versicherungswirtschaft bedeutend, sie sind auch für den jeweiligen Täter einschneidend:

Neben der Geldstrafe, den Gerichts- und Anwaltskosten, einem möglichen Regreß des Versicherers oder den hohen Kosten einer MPU kommt der schmerzliche (wenn auch zeitliche) Verlust der Fahrerlaubnis.

Der Verlust derselben bedeutet – da man diesen Umstand nur selten bzw. auf längere Zeit geheimhalten kann – eine gewisse soziale Ächtung.

In einer durch äußerste Mobilität gekennzeichneten Arbeitswelt hängt hieran nicht selten auch der Arbeitsplatz. Der Entzug der Fahrerlaubnis auf längere Zeit kann den Verlust des Arbeitsplatzes für den Betroffenen bedeuten, was die Existenz bedrohen kann.

Auch der beste Strafverteidiger kann nicht zaubern und kann ein Geschehen nicht ungeschehen machen. Er kann und wird aber sicher helfen, den Schaden und die Folgen für den betroffenen Täter zu minimieren.

Das Gesetz kennt zwei verschiedene Arten, wie der Alkoholanteil im Körper gemessen werden kann, nämlich zum einen die Atemalkohol-Messung und die Blutalkohol-Messung.

Diese führen zu unterschiedlichen Ergebnissen: Es werden zwei unterschiedliche Werte gemessen. Die Atemalkoholkonzentration wird in mg/l gemessen, die Blutalkoholkonzentration in ml/l, (Promille) . Dabei entspricht ein Atemalkoholwert von 0,25 mg/l einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille, (§ 24a Abs. 1 Satz 1 StVG,) wobei dieser vom Gesetzgeber aufgestellte Erfahrungssatz im Rahmen eines Strafverfahrens keine Allgemeingültigkeit besitzt.

Weiter ist der Erfahrungssatz wichtig, wonach der Körper in zirka einer Stunde 0,1 Promille Alkohol abbaut – natürlich je nach „Tagesform“ und körperlicher Beschaffenheit des Trinkenden.

Die Folgen in einer Übersicht:

II.) < 0,3 Promille:

Freie Fahrt für freie Bürger ! ... wenn sonst alle übrigen Verkehrsregeln beachtet werden....

III.) 0,5 < 1,1 Promille:

- 1.) **Ordnungswidrigkeit** ohne Anzeichen einer Fahrunsicherheit / ohne Folgen der Fahrt
ohne Anzeichen einer Fahrunsicherheit: Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße €250,00,
4 Punkte 1 Monat Fahrverbot; gemäß BKat Nr.: 241
(Bei Wiederholungstäter 500,- €/ 3 Monate Fahrverbot)

oder aber

- 2.) **Straftat „relative Fahruntüchtigkeit“** : Mit Anzeichen einer Fahrunsicherheit bei
mindest. 0,3 Promille bis max. 1,1 Promille / ohne Folgen der Fahrt

Bei „Fahrunsicherheit“ liegt sogar eine Straftat gemäß §316 StGB – Trunkenheitsfahrt – vor.
Es droht eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe und ein Entzug der Fahrerlaubnis (§§ 316 Abs. 1 StGB, 69 Abs. 2, Abs. 1 StGB) – eine sog. Sperrzeit –

Praxis: Ab 0,8 – 1,1, Promille wird häufig in der Praxis die „Fahrunsicherheit“ durch die aufnehmenden Beamten bezeugt !!!

III.) Wichtiger Unterschied zwischen

Fahrverbot einerseits und **Entzug der Fahrerlaubnis** andererseits

- Fahrverbot dauert 1-max 3 Monate, der Führerschein wird lediglich für die Dauer amtlich verwahrt und wieder herausgegeben
- Entzug der Fahrerlaubnis dauert bei Vorliegen eines Regeldeliktens mind. 6 Monate bis 3 Jahre. Der Führerschein muß bei der Fahrerlaubnisbehörde neu beantragt werden.

IV.) ab 1,1 Promille / ohne Folgen der Fahrt:

Die absolute Fahruntüchtigkeit wird unwiderlegbar vermutet, auf Anzeichen von Fahrunsicherheit kommt es nicht mehr an, Folge: **Straftat**: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis 1 Jahr und Entzug der Fahrerlaubnis (§§ 316 Abs. 1 StGB, 69 Abs. 2, Abs. 1 StGB)

V.) ab 1,6 Promille (egal ob mit oder ohne Folgen der Fahrt):

Medizinisch Psychologische Untersuchung findet statt (sog. MPU = im Volksmund „Idioten-Test“) Diese wird stets angeordnet, und zwar von der Fahrerlaubnisstelle, nicht vom Strafgericht.

Ohne die Belegung von speziellen Schulungskursen, die Zeit und Geld kosten, ist eine Wiedererlangung der Fahrerlaubnis faktisch ausgeschlossen, da der Täter erst beweisen muß, dass er wieder geeignet zum Führen vom Kfz im Straßenverkehr ist.

VI.) Bei relativer oder absoluter –also größer 1,1 Promille – Fahruntüchtigkeit gefahren und dadurch Leib und Leben eines anderen, wie fremde Sachen gefährdet oder beschädigt = Trunkenheitsfahrt mit Folgen

Straftat nach § 315 c Abs. 1 Nr.1a StGB

Bei Doppelvorsatz : Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis 5 Jahre

Entsprechend längere Sperrzeit (oftmals 1,5 Jahre, ggf. länger)

Bei Fahrlässigkeit hinsichtlich Gefahrverursachung bzw. fahrlässig gehandelt und Gefahr fahrlässig verursacht : Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis 2 Jahre

Entsprechend längere Sperrzeit (mindestens 1- 1,5 Jahre)

Nicht selten kommen in diesen Konstellationen noch weitere Delikte in der Praxis hinzu:
Fahrlässige Körperverletzung, Sachbeschädigung, Fahren ohne FE, Unfallflucht

VII.) Versicherungsrechtliche Fragen

- Die eigene KH- Versicherung zahlt im Aussenverhältnis gegenüber Geschädigtem immer

- Die eigene Vollkasko-Versicherung wird Ihnen Deckung wegen Ihrer eigenen Schäden versagen
- Bei Trunkenheitsfahrt mit Folgen wird nicht selten Ihre eigene KH- Versicherung wegen vorvertraglichem Obliegenheitsverstoß den Vertrag nach Zahlung an den/die Geschädigten kündigen
- Bei Trunkenheitsfahrt mit Folgen nimmt eigener KH-Versicherer Regreß im Innenverhältnis- jedoch nicht unbegrenzt, also nicht in Höhe der tatsächlichen Zahlungen an den Geschädigten, sondern grds. nur bis €5.000,-.

VIII.) Betäubungsmittel:

Es sei noch darauf verwiesen, dass natürlich auch das Führen eines Fahrzeugs im Straßenverkehr unter dem Einfluss „anderer berauschender Mittel“ mit Geldbuße bzw. Strafe bedroht ist. Gem. §§ 315c Abs. 1 Nr. 1 a StGB bzw. § 316 Abs. 1 STGB ist es sogar für die Strafbarkeit unerheblich, ob diese berauschenden Mittel *legal sind oder nicht*. Es kommt nur auf die mögliche Gefährdung des Straßenverkehrs aufgrund der durch den Rauschzustand verminderten Fahrtüchtigkeit an.

Anders ist dies nur bei einer Ordnungswidrigkeit / Fahrt unter Drogen gemäß § 24a Abs. 2 StVG. Danach handelt in der Regel ordnungswidrig, wer unter der Wirkung der in der *speziellen Anlage* zu dieser Vorschrift aufgeführten berauschenden Mittel Pkw fährt.

IX.) Verhalten im „Falle eines Falles“:

- Seien Sie kooperativ gegenüber Polizei / Amtsarzt etc. Treten Sie ruhig und besonnen auf, da Sie bei aggressivem Verhalten im schlimmsten Falle sogar mit einer weiteren Anzeige wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte rechnen müssen.
- Machen Sie jedoch unter keinen Umständen Angaben/ Aussagen unmittelbar gegenüber der Polizei, sondern benennen Sie bitte sofort einen Anwalt Ihres Vertrauens, der sich später, nämlich nach Akteneinsicht, äußern wird. Also bitte nicht angeben, *wo* man war (Feier, Gaststätte), *warum* man dort soviel getrunken hat, wie lange die *bisher zurückgelegte Fahrtstrecke* ist und wie *lange man noch fahren wollte*, etc. Derartige Aussagen können später zu Problemen führen, die selbst gute Strafverteidiger kaum noch korrigieren können.

- Natürlich sind Sie verpflichtet, sich auszuweisen, Angaben Ihre Personalien betreffend zu machen und Fahrzeugpapiere vorzulegen. Sie werden auch eine Blutuntersuchung durch den Amtsarzt über sich ergehen lassen müssen und es zunächst hinnehmen, dass Ihr Führerschein sichergestellt wird. Alles weitere, alle Rechtsmittel hiergegen und alle Angaben zur Sache bitte nur über den Rechtsanwalt Ihres Vertrauens, der seinen Tätigkeitsschwerpunkt im Strafrecht hat oder sogar Fachanwalt für Strafrecht ist.